



KUNDMACHUNG

Phillip Schöch, M.Sc.
T +43 5522 4915 103

AZ 120-0/24.ps
Zwischenwasser, 27.08.2024

Verordnung des Bürgermeisters der Gemeinde Zwischenwasser

in Anwendung der Bestimmungen des § 94c Abs. 1 StVO 1960 i. V. mit der Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde in Angelegenheiten der Straßenpolizei, LGBl.Nr. 30/1995, sowie des § 67 Abs. 1 Gemeindegesetz, LGBl.Nr. 40/1985:

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Ziff. 2 StVO 1960 wird angeordnet:

Aus Anlass eines „Oldtimerfrühschoppens“, wird im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs, die Gemeindestraße „Austraße“, ab „Kreuzstraße“ bis zur Einfahrt in die „Hauptstraße/Engelkreuzung“, eine Einbahnregelung am Sonntag, den 8. September 2024, in der Zeit von 08.00 Uhr bis ca. 18.00 Uhr für den gesamten Verkehr verordnet.

Diese Verordnung ist mit den entsprechenden Straßenverkehrszeichen nach § 53 lit. 1, Ziff. 10 StVO 1960 „Einbahnstraße“ und nach § 52 lit. a, Ziff. 2 StVO 1960 „Einfahrt verboten“ kundzumachen; sie tritt gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 mit der Anbringung dieser Zeichen in Kraft.


Jürgen Bachmann,
Bürgermeister



An der Amtstafel
angeschlagen am: 27.08.2024/ps
abgenommen am:

Ergeht an:

- _Oldtimerfreunde Zwischenwasser; daniel.bachmann@batech.at, mit der Bitte um Auf- und Abbau der Straßenverkehrszeichen
- _INFRA Zwischenwasser; infra@zwischenwasser.at, mit der Bitte um Bereitstellung der Straßenverkehrszeichen
- _Feuerwehr Zwischenwasser; kommandant@of-zwischenwasser.at
- _Polizeiinspektion Sulz; pi-v-sulz@polizei.gv.at
- _Ortspolizei Rankweil; ortspolizei@rankweil.at
- _Rettungs- und Feuerwehrleitstelle Vorarlberg; office@rfl-vorarlberg.at